

Dienstrechts-Novelle 2015

- Landtagsbeschluss vom 03.07.2015, Kundmachung am 24.07.2015

Nicht verwechseln:

Neues Besoldungssystem

auf Grund der DR-Novelle 2015

Besoldungsreform

wird derzeit ausgearbeitet
soll 2017 kommen

Gegenüberstellung

Dienstrechts-Novelle 2015	ARBEITEN FÜR WIEN Stadt#Wien Dienstrechts- und Besoldungsreform 2017
... ist eine rechtlich notwendige Anpassung des bestehenden Dienstrechtes auf Basis eines EuGH-Urteils	... ist die Entwicklung eines neuen Besoldungssystems im Auftrag von Verwaltung, Politik, Bedienstetenvertretung
... gilt für alle MitarbeiterInnen mit aufrechtem Dienstverhältnis zur Stadt Wien	... gilt für zukünftige MitarbeiterInnen und für jene Bedienstete, für die ein Wechsel ins neue System (Optierung) möglich, sinnvoll und attraktiv ist
... gilt ab 1. August 2015, die Regelungen zur Schwerarbeit gelten ab 1. Jänner 2016	... gilt ab 2017
<u>Betroffene Bereiche</u> <ul style="list-style-type: none">• Neuregelung der Vordienstzeitenanrechnung für Neueintretende ab 1. August 2015• Anpassung der Gehaltstabellen in der Grundlaufbahn• Änderungen im Urlaubsrecht• Frühkarenz mit erweitertem Anspruchsberechtigtenkreis• Regelungen zur Schwerarbeit	<u>Ziele</u> <ul style="list-style-type: none">• Höhere Einstiegsgehälter und abgeflachte Gehaltskurven• Funktionsorientierte Entlohnung• Objektive, gendergerechte, diskriminierungsfreie und transparente Bewertung der Funktionen• Integration von Zulagen und Nebengebühren in den Funktionsbezug
Für weitere Informationen siehe Intranetsite der MA 2	Für weitere Informationen siehe Intranetsite der Besoldungsreform

Inhalte der Novelle:

- **Babymonat** statt Papamonat
- Neuerungen im **Urlaubsrecht**
- **Schwerarbeitsregelung** und **Vordienstzeitenanrechnung** wie Bund
- **Anpassungen** des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes
- **Alle Bediensteten in der Grundlaufbahn sind im neuen Besoldungssystem!**
= BeamtInnen ab 31.Juli 2015 bzw. Vertragsbedienstete ab 1. August 2015

(**Ausgenommen** von der Überleitung sind lediglich wenige Gruppen wie z.B. die Bediensteten der Dienstklassen IV bis IX: Bei diesen kann der Vorrückungstichtag nicht mehr für die Besoldung maßgeblich sein, da ihre besoldungsrechtliche Stellung zwingend aus einer Beförderung resultieren muss und eine Überleitung unionsrechtlich nicht geboten erscheint.)

Das Besoldungssystem Neu

Vom Besoldungssystem Neu werden von Gesetzes wegen in das neue Besoldungssystem übergeleitet:

- 1, 2, 3P, 3A, 3 und 4,
- A, B und C bei Einreihung in Dienstklasse III
- D1, D, E1 und E,
- KA 1, KA 2 und KA 3,
- K1, K2, K3, K4, K5, K6 und R,
- A 1, A 2, A 3 und A 5
- L1, L 2a 2, L 2a 1, L 2b 1, L3, LKP, LKS und LKA.

Das neue System bedeutet:

- Die Einstufung erfolgt im neuen System auf Grund des bisherigen Gehalts. Dies entspricht nicht Ihrem jetzigen Gehalt, sondern ist geringer.
- Damit durch diese Rückstufung in eine Gehaltsstufe des neuen Besoldungssystems kein Verlust entsteht, erhalten Sie eine **Wahrungszulage 1**, die die Differenz zwischen dem alten bisherigen und dem neuen Bezug ausgleicht. Die Rückstufung fällt auf diese Weise am Lohnzettel vorläufig nicht auf.

- Beim Vorrücken in die nächste Gehaltsstufe rücken Sie in die **Überleitungsstufe** vor und erhalten die **Wahrungszulage 2**, die das Dreifache der Differenz zwischen dem Bezug neu und dem Bezug der Überleitungsstufe ausmacht, damit Sie wiederum keine Gehaltseinbußen haben.
- Beim nächsten Vorrücken in der Gehaltsstufe erreichen Sie die **Zielstufe**, ab dieser gibt es **keine Ausgleichszulagen** mehr im neuen System.

Besoldungsdienstalter statt Vorrückungsstichtag

Neu wurde der Begriff des **Besoldungsdienstalters** eingeführt.

- Das Besoldungsdienstalter umfasst grundsätzlich die Dauer der im Dienstverhältnis verbrachten für die Vorrückung wirksamen Zeiten (Dienstzeit), zuzüglich der Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten.
- Die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe erfolgt mit dem ersten Tag jenes Monats, der auf den Tag folgt, an dem weitere zwei Jahre (bzw. in den Verwendungsgruppen LKA und R der jeweils vorgesehene abweichende Zeitraum von drei, vier oder fünf Jahren) des Besoldungsdienstalters vollendet werden (**Vorrückungstermin**)

Ermittlung des Besoldungsdienstalters bei aufrechten Dienstverhältnissen zum 31.07.2015 bzw. 01.08.2015:

- Keine individuelle Neuberechnung.
Pauschale Zuordnung eines Besoldungsdienstalters aufgrund des bisherigen Gehalts.
- **Überleitungsmonat**, grundsätzlich Juli 2015.
Bildet die Grundlage für den Überleitungsbetrag (d.h. Gehalt für Juli 2015).
- Ausgangspunkt ist jene Gehaltsstufe in der neuen Gehaltstabelle, die den nächstniedrigeren Betrag zum Überleitungsbetrag anführt.
- Nächster Schritt, jenes Besoldungsdienstalters ermitteln, das für die Vorrückung in diese Stufe erforderlich ist (Gehaltsstufe $(n - 1) \times 2$ Jahre).
- Nun wird das errechnete Besoldungsdienstalters um die seit der letzten Vorrückung in ein höheres Gehalt vergangenen, für die Vorrückung wirksamen Zeiten verbessert (= Mitnahme der Zeiten für die Vorrückung).
- Ergebnis ist das **Besoldungsdienstalters zum Ablauf des Überleitungsmonats**.

Wie wird gegen eine besoldungsrechtliche Schlechterstellung gesorgt?

- Die **erste Wahrungszulage** wird **vor der Überleitungsstufe** solange gewährt, bis der Bedienstete in eine den Überleitungsbetrag übersteigende Gehaltsstufe steigt. Das Ausmaß ist individuell anders, da der Fehlbetrag unterschiedlich ist.
(D.h. Neue Gehaltsstufe + erste Wahrungszulage = Gehaltssumme wie im „alten“ Schema)

- Die **zweite Wahrungszulage** wird **in der Überleitungsstufe** im dreifachen Fehlbetrag vom Überleitungsbetrag auf das Gehalt der Überleitungsstufe bis zur Vorrückung in die Zielstufe gewährt.
(D.h. nächste Gehaltsstufe im neuen System + zweite Wahrungszulage = Gehaltssumme wie im „alten“ Schema in der nächsten Gehaltsstufe)
- Erreichung der „**Zielstufe**“. Diese wird durch eine weitere Berechnung erreicht. Hierbei gibt es zwei Arten von „ruhegenussfähigen Wahrungszulagen“, sofern das neue Gehalt geringer als der Überleitungsbetrag ist.
- Zusätzlich wird in der Überleitungsstufe das Besoldungsdienstalters um 6 Monate/ 1 Jahr/ 1 ½ Jahre verbessert.
- Ausnahme: wenn der Bedienstete bereits in der höchsten Gehaltsstufe ist, dann wird sein BDA bereits mit dem Ablauf des Überleitungsmonats verbessert.

Sie haben noch Fragen?

Unser Ansprechpartner: Markus Draskovits

markus.draskovits@kiv.at

☎ Telefon (01) 4000/ 838 66